

Statuten des Vereins Kulturpool Untersee-Rhein

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Kulturpool Untersee-Rhein“ besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60ff ZGB zur Förderung des kulturellen Lebens in der Region der beteiligten Gemeinden. Der Sitz ist der Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt eine gemeinsame und effektive Kulturförderung der beteiligten Gemeinden, mit Unterstützung des Kantons Thurgau. Er verfolgt keinen Erwerbszweck.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- Die politischen Gemeinden an Untersee, Rhein und Umgebung
- Kunst- und kulturnahe und -interessierte Organisationen

Art. 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erworben. Der Austritt kann jeweils mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Jahresende erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen zur Zeit der Gründung:

- Für die Politischen Gemeinden 1 Franken pro Einwohner
- Für Organisationen, juristische Personen 300 Franken

Art. 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht für die Politischen Gemeinden richtet sich nach folgendem Schlüssel:

- 1 Stimme für bis zu 1000 Einwohner
- 2 Stimmen für bis zu 3000 Einwohner
- 3 Stimmen für über 3000 Einwohner

Die übrigen Mitglieder besitzen je 1 Stimme. Für Entscheide ist die Stimmenmehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder sowie die Mehrheit der an der Versammlung vertretenen Stimmen der Politischen Gemeinden notwendig.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisionsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal jährlich, spätestens bis Ende Juni. Die Einladung erfolgt per Post unter Angabe der Traktanden, mindestens 2 Wochen vor der Versammlung. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eintreffen.

Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Genehmigung der Richtlinien für die Beitragsgewährung
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Politischen Gemeinden, kann aber durch Wiederwahl verlängert werden. Der Vorstand konstituiert sich ausser dem Präsidium selber. Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind, insbesondere:

- Führen des Vereins und Vertreten des Vereins gegen aussen
- Sprechen von Beiträgen gemäss Richtlinien (siehe Anhang)
- Unterstützen von kulturellen Projekten
- Wahl der Geschäftsstelle

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren und dazu Ausschüsse bilden oder Fachpersonen beiziehen. Vorstandsmitglieder erhalten kein Sitzungsgeld. Ein Vorstandsmitglied, das in ein Projekt involviert ist, muss bei dessen Behandlung in den Ausstand treten.

Art. 12 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist zuständig für

- Annahme und Verwaltung der Beitragsgesuche
- Verwaltung der Finanzen des Vereins und Führung der Vereinsrechnung

Die Aufwendungen der Geschäftsstelle gehen zulasten des Vereins.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Rechnungsrevision erfolgt ohne Entschädigung durch die beteiligten Politischen Gemeinden im Rotationsverfahren.

Art. 14 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen des Kantons
- Beiträgen von Dritten, Gönnern und Sponsoren

Zwei Drittel des jährlichen Beitrags, den eine Gemeinde in den Kulturpool zahlt, sind für Gesuche aus dieser Gemeinde reserviert. Die Gemeinde kann diesen Betrag auch einer anderen Gemeinde zur Verfügung stellen oder in begründeten Fällen bis 31. Oktober für das folgende Jahr zurückstellen lassen. Ansonsten verfällt der Anspruch auf den Gemeindeteil jeweils auf Ende des Vereinsjahres.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Gemeinden proportional zum Mitgliederbeitrag zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.

Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 18. Dezember 2013 genehmigt und treten am 1. Januar 2014 in Kraft.